

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/5980**

#### **Gesetz zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrar- politik für Baden-Württemberg (GAP-Reform-Gesetz BW – GAPRefG BW)**

##### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/5980 – zuzustimmen.

17.1.2024

Der Berichterstatter:

Jan-Peter Röderer

Der Vorsitzende:

Martin Hahn

##### Bericht

Der Ausschuss für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz beriet den Gesetzentwurf Drucksache 17/5980 in seiner 22. Sitzung, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand, am 17. Januar 2024.

Der Minister für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz trägt vor, der vorliegende Gesetzentwurf basiere auf der aktuellen Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP). Mit dieser Reform solle die Landwirtschaft in Europa ab dem Jahr 2023 ökologischer und nachhaltiger werden sowie verlässliche und stabile Rahmenbedingungen für den Zeitraum bis zum Jahr 2027 erhalten, insbesondere auch im Hinblick auf die Agrarförderung. Der Gesetzentwurf setze die in der Folge der GAP-Reform erforderlichen Regelungen in Landesrecht um.

Bei der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum sei gefragt worden, warum der Gesetzentwurf so spät komme. Dies liege daran, dass die Bundesregierung die Reform sehr spät eingereicht habe und die Genehmigung sehr spät erfolgt sei. Das Land sei dann in die praktische Umsetzung gegangen und habe zunächst die technischen Erfordernisse schaffen müssen. Dies sei gelungen. Er erinnere daran, dass bis zum 31. Dezember 2023 92 % der Anträge ausgezahlt worden seien. Parallel dazu sollten die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Die Agrarförderung der EU verteile sich auf zwei Säulen. Die erste Säule bildeten insbesondere die flächen- und tierbezogenen Direktzahlungen an Landwirtinnen und Landwirte. Diese Förderung werde aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanziert.

Die zweite Säule umfasse flächen- und tierbezogene Förderprogramme für die nachhaltige und umweltschonende Bewirtschaftung und die ländliche Entwicklung. Die Finanzierung erfolge über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik seien die bisherigen Regelungen zum Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystem teilweise oder vollständig aufgehoben und durch grundsätzliche Regelungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union ersetzt worden.

Die Mitgliedsstaaten seien verpflichtet worden, der EU-Kommission einen GAP-Strategieplan für gezielte Interventionen in der ersten und zweiten Säule vorzulegen sowie die Anforderungen für ein wirksames und umfassendes Verwaltungs- und Kontrollsystem sowie ein Sanktionssystem selbst zu regeln. Bei den Interventionen in der ersten und zweiten Säule handle es sich um Interventionen in Form von Direktzahlungen und Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums. Dazu gehörten beispielsweise die Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) sowie die Öko-Regelungen.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik für Baden-Württemberg (GAP-Reform-Gesetz BW) würden die erforderlichen Regelungen für ein Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystem für den Bereich der Abwicklung der ELER-Interventionen, der zweiten Säule der GAP, getroffen und ergänzende Landesregelungen für bestimmte Bereiche der Abwicklung von EGFL-Interventionen, der ersten Säule der GAP, vorgesehen. Dabei sei versucht worden, die Spielräume im Interesse der Landwirtschaft soweit wie möglich auszudehnen, beispielsweise im Hinblick auf die Kontrollen und die Genauigkeit der Angaben.

Inhaltlich würden im Gesetz insbesondere Regelungen bezüglich der Rückforderung und Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge, der elektronischen Kommunikation zwischen der Behörde und dem Begünstigten, der Behandlung offensichtlicher Irrtümer sowie zu Kürzungen, Sanktionen und Kontrollen getroffen. Des Weiteren ermächtige das GAP-Reform-Gesetz das MLR, Einzelheiten des Antrags-, Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystems durch Rechtsverordnungen zu regeln.

Bei der Erstellung des Gesetzentwurfs sei strikt darauf geachtet worden, dass sämtliche europarechtskonformen Potenziale für Verfahrenserleichterungen ausgeschöpft und alle Möglichkeiten eines Bürokratieabbaus genutzt worden seien. Insbesondere bei den Sanktionsregelungen seien die europarechtlich vorhandenen Spielräume ausgenutzt worden.

Durch die Einführung der elektronischen Kommunikation könnten ferner erhebliche Verwaltungsvereinfachungen erzielt und zudem die Digitalisierung der Förderprogramme der GAP vorangebracht werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf sei zwingend erforderlich, um die Gemeinsame Agrarpolitik umzusetzen und die Förderverfahren rechtskonform durchführen zu können. Durch das Gesetz werde eine funktionierende und rechtssichere Förderung des ländlichen Raums gewährleistet. Er bitte daher um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE äußert, seine Fraktion begrüße, dass mit dem GAP-Reform-Gesetz BW die für die Förderperiode 2023 bis 2027 notwendig gewordene Anpassung des Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystems erfolge. Die EU-Agrarförderung sowie die Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums seien insbesondere in der heutigen Zeit unerlässlich und würden die Landwirtschaft sowie den ländlichen Raum in Baden-Württemberg enorm unterstützen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU bringt vor, er unterstreiche die Ausführungen des Ministers. Bund und Länder hätten sich darauf geeinigt, dass der Bund im Wesentlichen für den Bereich des EGFL eine Gesetzgebungskompetenz habe, während die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich der ländlichen Entwicklung bei den Ländern liege. Diese Gesetzgebungskompetenz sollte das Land auch nutzen und dort, wo Baden-Württemberg Entscheidungsbefugnis habe, auch annehmen.

Er begrüße, dass das Land reagiere und die Kontrollmechanismen anpassen wolle. Die Sanktionsregelungen sollten dort, wo es möglich sei, abgebaut werden.

Der Ausschuss beschließt bei zwei Gegenstimmen, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf Drucksache 17/5980 zuzustimmen.

31.1.2024

Röderer